

Merkblatt zur Hundesteuer

Beginn der Steuerpflicht / Anmeldung

- Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des folgenden Kalendermonats nach Beginn der Hundehaltung, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- Die Hundehaltung muss innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist angemeldet werden.

Die Hundehaltung kann unter www.rottenburg.de oder persönlich vor Ort über einen QR-Code angemeldet werden.

Ende der Steuerpflicht / Abmeldung

- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- Die Hundehaltung muss innerhalb eines Monats nach dem Ende der Hundehaltung abgemeldet werden.
- Die Hundesteuermarke muss zurückgegeben werden.
- Bei Weitergabe des Hundes, muss zwingend der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

Die Hundehaltung kann unter www.rottenburg.de oder persönlich vor Ort über einen QR-Code abgemeldet werden.

Höhe der Hundesteuer

Die Jahressteuer beträgt **144 €** für den ersten Hund und **288 €** für jeden weiteren Hund in einem Haushalt. Für das Halten eines Kampfhundes beträgt die Jahressteuer **720 €**. Für jeden weiteren Kampfhund in einem Haushalt **1.440 €**. Bei unterjährigem Beginn bzw. Ende der Hundehaltung wird die Steuer mit dem entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

Hundesteuermarke

- Die Hundesteuermarke wird nach der Anmeldung der Hundehaltung zusammen mit dem Hundesteuerbescheid zugesandt.
- Die gültige Hundesteuermarke muss außerhalb des bewohnten Hauses und dem dazugehörigen Grundstück sichtbar am Hund getragen werden.**
- Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von **5 €** ausgehändigt.

Die Ersatzmarken sind bei der Stadtkämmerei Abteilung Rechnungswesen und Steuern erhältlich.

Steuerbefreiungen

- Assistenzhunde von Menschen mit Behinderung:** Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder anders beeinträchtigter Personen mit Schwerbehindertenausweis dienen.
Nachweis: **jährliche** Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit folgenden Merkmalen: B, BL, aG oder H
- Firmenhunde:** Hunde, welche **ausschließlich** für betriebliche Zwecke gehalten werden und dem Einkommen des Hundehalters dienen
Nachweis: **jährliche** Bestätigung des Steuerberaters, dass die Kosten des Hundes als Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden.
- Jagdhunde:** Hunde, welche von Jagdberechtigten oder Wildtierschützer*innen zur Jagd oder Nachsuche eingesetzt werden.
Nachweis: Prüfungszertifikat vom Jagdhund und gültiger Jagdschein des Besitzers
- Kadaversuchhund:** Hunde, die zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest eingesetzt werden.
Nachweis: Prüfungszertifikat über die erfolgreich abgelegte Kadaversuchhundeproofung beim TCRH oder eine Bescheinigung über einen Einsatz **jährlich**
- Polizeidiensthunde:** Hunde, welche bei der Polizei im Dienst eingesetzt werden oder bereits aus dem Dienst ausgeschieden sind.
Nachweis: Bestätigung des zuständigen Polizeipräsidiums
- Rettungshunde:** Hunde, welche für den Schutz der Zivilbevölkerung eingesetzt werden.
Nachweis: Prüfungszertifikat über die erfolgreich abgelegte Rettungshundeproofung beim Bundesverband Rettungshunde (BRH) **jährlich** und bei den Maltesern **alle zwei Jahre**
- Therapiehunde:** Hunde, die regelmäßig zur Therapie in sozialen Einrichtungen eingesetzt werden und die Prüfung als Therapiehund im Vorjahr erfolgreich abgelegt haben.
Nachweis: Prüfungszertifikat vom Therapiehund und **jährlicher** Einsatznachweis
- Wachhunde:** Hunde, die zur Bewachung von baurechtlich zulässig erstellten Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist und diese Hunde überwiegend dort gehalten werden
Nachweis: Baugenehmigung des zu bewachenden Gebäudes

Nachweise müssen selbstständig eingereicht werden! Ohne gültigen Nachweis entfällt die Steuerbefreiung und die Hundehaltung wird zu den normalen Steuersätzen veranlagt.

Steuerermäßigungen

- **Schutzhundeprüfung III oder Rettungshundstauglichkeitsprüfung:** Hunde, welche im Vorjahr eine der Prüfungen erfolgreich abgelegt haben.
Ermäßigter Steuersatz: **72 €**
Nachweis: Prüfungszertifikat über entsprechende Prüfung
- **Zwingersteuer:** Hundezüchtern wird auf Antrag die Zwingersteuer unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - Haltung von mindestens zwei rassereinen Hunden gleicher Rasse, darunter eine zuchtfähige Hündin
 - Eintragung in das Zuchtbuch einer als gemeinnützig anerkannten Hundezüchtervereinigung
 - Keine Ermäßigung, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet wurdenHöhe der Zwingersteuer: **288 €**
Nachweis: Bestätigung über Züchterfolg **alle drei Jahre**

Anträge für Steuerermäßigungen sind bei der Stadtkämmerei Abteilung Rechnungswesen und Steuern erhältlich.

Hinweis für einkommensschwächere Personen

- **Stundung/Ratenzahlung:** Die Hundesteuer kann auf Antrag zu einem späteren Zeitpunkt (Stundung) oder in Teilbeträgen (Ratenzahlung) bezahlt werden, wenn die Bezahlung in einem Betrag zum Fälligkeitstermin eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen bedeuten würde.
- **Erlass:** Die Hundesteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen und nur auf Antrag erlassen werden. Wichtigste Voraussetzung ist, dass durch die Bezahlung der Hundesteuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet sein muss.

Anträge können bei der Stadtkämmerei Abteilung Rechnungswesen und Steuern gestellt werden.

Stadtkämmerei Abteilung Rechnungswesen und Steuern Telefon: 07472/165 - 212

Informationen vom Ordnungsamt

Sehr geehrte Hundebesitzer*innen,

Sie haben sich entschieden einen Hund anzuschaffen und diesen artgerecht, entsprechend den rechtlichen Vorgaben, zu halten.

Halten eines Kampfhundes

Die Jahressteuer beträgt **für jeden Hund 144 €** und **720 € für das Halten eines Kampfhundes** gem. §§ 1 und 2 PolVOgH. Für jeden **weiteren Hund im Haushalt** erhöht sich der Betrag auf **288 €** und für **weitere Kampfhunde auf 1.440 €**.

Die Entscheidung der Ortspolizeibehörde über die Kampfhundeeigenschaft und die Einstufung als gefährlicher Hund sind für die Festsetzung der Steuer bindend. Die Anmeldung wird an die Ortspolizeibehörde weitergeleitet.

Kampfhunde sind erlaubnispflichtig. Nähere Angaben finden Sie unter www.rottenburg.de (Suchbegriff: Kampfhunde).

Zudem ist es uns ein Anliegen, Sie darauf hinzuweisen, dass es neben den tierschutzrechtlichen Bestimmungen auch ordnungsrechtliche Vorschriften gibt, die es einzuhalten gilt, um ein erfolversprechendes Zusammenleben von Hundebesitzern und Nicht-Hundebesitzern zu gewährleisten. Ein zunehmend in den Fokus gerücktes Problem ist die Tatsache, dass Hunde ihr „Geschäft“ auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen verrichten, ohne dass die Hundehalter diese Hinterlassenschaften entfernen.

Zur Verdeutlichung der Problematik und zu Ihrer Information möchten wir mit diesem Merkblatt auf die **Polizeiverordnung der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar** verweisen. Dort sind in **§ 14 die Pflichten eines Hundehalters im Detail geregelt:**

Absatz 1:

Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die jederzeit auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

Absatz 2:

Hunde sind an der Leine zu führen:

1. in Grün- und Erholungsanlagen;
2. bei Veranstaltungen oder Versammlungen auf öffentlichen Straßen, wenn eine Vielzahl von Personen anwesend ist.

Absatz 3:

Halter oder Führer eines Hundes haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich Streuobstwiesen oder in fremden Vorgärten verrichten. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen diese Vorgaben bußgeldbewehrt sind.

Wenn Sie sich diese Vorgaben bewusst machen und sich daranhalten, sind wir der Überzeugung, dass Ihnen Ihr Hund viel Freude bereiten wird und Sie als Hundehalter*in künftig nicht in Konflikte mit Nicht-Hundehaltern oder gar mit dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar geraten.

Viel Spaß mit Ihrem Vierbeiner wünscht Ihnen Ihr Ordnungsamt.